

An den
Finanzausschuss
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik
11011 Berlin

10. Mai 2006

WVB/Bf/Mn/Ca/mn60505a

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes

BT-Drucksache 16/1172

Hier : Einführung einer Kohlesteuer

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem o.g. Gesetzentwurf unsere Anmerkungen machen zu können.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass vom Ansatz der Besteuerung des Energieeinsatzes zur Stromerzeugung (Input-Besteuerung) und den damit verbundenen Effizienzkriterien Abstand genommen worden ist. Bei einer zusätzlichen Besteuerung des Inputs wäre es in den von Art. 14 der Energiesteuerrichtlinie betroffenen Fällen zu einer Doppelbesteuerung gekommen, die den Standort Deutschland zusätzlich belastet hätte. Des Weiteren nehmen wir positiv zur Kenntnis, dass der aktuelle Entwurf nicht mehr das sog. kleine Herstellerprivileg aufgreift. Die Beschränkung der Befreiung auf Kohleprodukte, die auf dem Betriebsgelände erzeugt worden sind, hätte unweigerlich zu widersinnigen Ergebnissen und weiteren Belastungen geführt.

Dennoch setzt auch der aktuelle nationale Entwurf die Energiesteuerrichtlinie nicht konsequent unter Anwendung aller vorgesehenen Ausnahmeregelungen in nationales Recht um.

Daher fordern wir weiterhin im Einzelnen:

• **Deutliche Entlastung der deutschen Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und Arbeitsplatzabbau**

Bislang sieht der aktuelle Entwurf nur in § 51 EnergieStG-E eine Steuerentlastung für den Einsatz u.a. von Kohle als Brennstoff in besonderen Verheizensprozessen vor. Hier sollte klargestellt werden, dass die Auflistung der von der Energiesteuer vollständig entlasteten Prozesse nicht abschließend ist, um vergleichbare Prozesse (Trocknungsprozesse, z.B. Papier, Pappe, Zucker, Graphit) nicht zu benachteiligen.

Darüber hinaus sollte spätestens die geplante Neuregelung der §§ 54, 55 EnergieStG-E - in Umsetzung des Art. 17 der Energiesteuerrichtlinie - zum 01.01.2007 eine entsprechende Entlastung für die Unternehmen beinhalten, die Kohle und andere Energieerzeugnisse in Verheizensprozessen einsetzen, welche nicht bereits von § 51 EnergieStG-E mitumfasst sind. Sollte eine solche Regelung nicht zustande kommen, wären Preiserhöhungen und weitere Unternehmensbelastungen die Folge. Die deutschen Unternehmen müssten neben der Stromsteuer und den CO₂-Kosten weitere Belastungen durch die Energiesteuer verkraften. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, ist eine Entlastung von der Energiesteuer daher dringend geboten.

• **Keine Verdopplung des Kohlesteuersatzes bei betrieblicher Verwendung**

Nach wie vor wurde von den durch die Energiesteuerrichtlinie der EU eröffneten Möglichkeiten zur Reduzierung der Mindeststeuersätze für die Besteuerung von Kohle (Art. 15 und 17 der EU-Energiesteuerrichtlinie) kein Gebrauch gemacht. Für die Verdopplung des Steuersatzes des Kohleeinsatzes für die betriebliche Verwendung gegenüber dem vorgegebenen Mindeststeuersatz der Richtlinie (0,15 €/GJ) sind nachvollziehbare Begründungen nicht erkennbar. Wenn von diesen Begünstigungsmöglichkeiten kein Gebrauch gemacht würde, müssten die deutschen Unternehmen neben der Stromsteuer und den CO₂-Kosten weitere Belastungen durch die Kohlesteuer verkraften. Preiserhöhungen und zusätzliche Unternehmensbelastungen wären die Folge, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen würden.

Deshalb ist eine Entlastung von der Energiesteuer auf den Kohleeinsatz als Heizstoff im Bereich der Wirtschaft dringend geboten. Es sollte hier entsprechend der Energiesteuerrichtlinie nur ein Steuersatz von 0,15 €/GJ zur Anwendung kommen.

- **Keine Belastung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen durch die Besteuerung des Hausbrands**

Die Energiesteuerrichtlinie sieht in Art. 15 Abs. 1 Buchst. h) eine Befreiung von der Energiesteuer für den Hausbrand vor. Von der Umsetzung dieser Regelung hat der aktuelle Entwurf bislang keinen Gebrauch gemacht. Von einer Besteuerung werden jedoch vor allem sozial schwache Bevölkerungsschichten getroffen, die diese Belastung kaum durch eine Umstellung auf andere Energieträger vermeiden können. Diese Zusatzbelastungen müssten in vielen Fällen durch erhöhte Heizkostenzuschüsse ausgeglichen werden. Darüber hinaus werden in Deutschland nur noch 1,3 Mio. Wohnungen mit festen Brennstoffen beheizt. Dies entspricht einem Anteil von 3,4% an der Gesamtzahl der Haushalte. In diesen 1,3 Mio. Wohnungen werden ca. 13,5 Mio. t Holz und Braunkohlenbriketts verfeuert. Dabei beträgt der Brikettanteil nur 6%, der Holzeinsatz dominiert mit 94%. Damit liegt der Anteil der Kohle am Brennstoffverbrauch in den deutschen Haushalten deutlich unter 0,5%. Es ist daher mehr als fraglich, ob der administrative Aufwand, der mit der Erhebung der Kohlesteuer verbunden ist, und die zu erwartenden Steuereinnahmen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

- **§ 28 Steuerbefreiung für gasförmige Energieerzeugnisse, hier von Kokereigas (KN 2705)**

Nach dem vorliegenden Entwurf von § 28, Satz 2 würde Kokereigas bei der Verwendung in Kokereien steuerpflichtig, wenn dieses auch nur teilweise aus anderen steuerpflichtigen Waren erzeugt wurde oder diese durch Beimischung enthält. Dies ist nicht sachgerecht, da die Beimischung von Mineralöl – mit Anteilen von wenigen Prozent – zur Einstellung des Schüttgewichtes für eine maximale Koksproduktion notwendig ist. Wir halten eine diesbezügliche Klarstellung im Gesetzestext für notwendig, solange für Kokereien nicht das allgemeine Herstellerprivileg gilt. Generell halten wir ein erweitertes Herstellerprivileg für Kohlebetriebe für angezeigt. Soweit dem EU-rechtliche Gründe entgegenstehen, sollte dies jedenfalls für Kokereien, die im Herstellungsprozess mit Erdölraffinerien vergleichbar sind, noch einmal überdacht werden.

- **§ 31 Kohlebetrieb**

§ 31 Abs. 1 enthält bezüglich des Begriffes der Bearbeitung von Kohle einen Vorbehalt, nach dem das Mischen, Trocknen und Zerkleinern der Kohle nicht als Bearbeiten von Kohle gilt. Dieser Vorbehalt ist nicht sachgerecht.

Die Herstellung verkaufsfähiger Steinkohleprodukte erfordert eine Vielzahl von Verarbeitungsstufen zu denen auch das Mischen, Zerkleinern und Trocknen gehört. Dieses ist insbesondere erforderlich, um bestimmte von den Kunden benötigte Qualitäten zu erzeugen oder einzelne nicht vermarktbar Teilmengenströme zu verkaufsfähigen Produkten aufzubereiten. Aus Rationalisierungsgründen und um eine höhere Flexibilität zu erreichen (Zulauf von mehreren Bergwerken) findet diese Bearbeitung z.T. in zentralen Aufbereitungsbetrieben mit entsprechender technischer

Ausstattung wie z.B. thermischen Trocknungsanlagen statt. Wir gehen davon aus, dass diese Betriebe nicht unter den Vorbehalt des § 31 Abs. 1 fallen. Dabei darf es auch keine Rolle spielen, ob diese Verarbeitungsschritte in einem rechtlich selbstständigen Betrieb außerhalb des eigentlichen Kohleherstellungsbetriebes (Bergwerk) erfolgen. Für diese Interpretation spricht auch, dass hier für die Aufbereitung heimischer Kohle anfallende Kosten zu den Produktionskosten des Steinkohlenbergbaus gehören. Auch Artikel 21, Abs. 6 Buchstabe c der EG-Richtlinie steht dieser sachgerechten Lösung nicht entgegen, da er sich nur auf das „bloße“ Mischen bezieht und es selbst hierfür in das Ermessen der Mitgliedsstaaten gestellt ist, ob sie das „bloße“ Mischen von Energieerzeugnissen außerhalb eines Herstellungsbetriebes als „Erzeugung von Energieerzeugnissen“ behandeln wollen.

Eine von dieser Auslegung abweichende Regelung für Aufbereitungsbetriebe hätte zur Folge, dass für diese das Herstellerprivileg nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 nicht gilt und der für den Betrieb notwendige Kohleeinsatz zu versteuern wäre. Ein solches Ergebnis kann nicht gewollt sein. Wir schlagen daher eine entsprechende Konkretisierung des Begriffes Kohlebetrieb in § 31 Abs. 1 vor:

...Als Kohlebetrieb gelten auch rechtlich selbstständige Betriebe, die ggf. im Auftrag Dritter Bearbeitungsschritte vornehmen, die zur Aufbereitung verkaufsfähiger Kohleprodukte notwendig sind.“

Absatz 2: entfällt

• § 33 Steueranmeldung Kohlesteuer

Die Kohlesteuer ist gemäß § 33 Abs. 1 Energiesteuergesetz-Entwurf im Gegensatz zu allen anderen Energiesteuern als Monatssteuer ausgestaltet. Dem Steuerschuldner wird die Pflicht auferlegt, jeweils für den abgelaufenen Monat eine Steuererklärung abzugeben und die entstandene Steuer zu entrichten. Hieraus würden sich für die betroffenen Unternehmen hohe Belastungen für den administrativen Aufwand ergeben, was sich besonders stark bei Kohlelieferanten mit vielen Abnehmern und großen Absatzmengen auswirken würde.

Wir halten es für erforderlich und gerechtfertigt, entweder die Kohlesteuer als Jahressteuer analog den Regelungen zur Stromsteuer auszugestalten oder zumindest die Möglichkeit zur Behandlung der Kohlesteuer als Jahressteuer in Abstimmung mit dem zuständigen Hauptzollamt (entsprechend der Regelung für Erdgas in § 39 Energiesteuergesetz-Entwurf) zu eröffnen.

• § 37 Steuerbefreiungen, Erlaubnis, Zweckwidrigkeit in Verbindung mit

§ 51 – Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren

Bei den in § 37 aufgeführten steuerfreien Verwendungen der Kohle sollte der Klarheit halber in Abs. 2, Ziff. 3 die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme explizit aufgenommen werden:

„3. als Kraft- oder Heizstoff zur Stromerzeugung und zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme“

• **§ 58 Steuerentlastung für Gewächshäuser**

In § 58 schreibt der Gesetzentwurf die bisherige Steuerentlastung für Gewächshäuser nach § 25 Mineralölsteuergesetz fort. Die Regelung steht zwar unter dem Vorbehalt der EU-rechtlichen Beihilfegenehmigung und ist bis zum 31. Dezember 2006 befristet. Unabhängig von der letztendlichen Entscheidung der EU-Kommission vernachlässigt die bloße Fortschreibung der bisherigen Regelung aber, dass Kohle jetzt ein zu versteuerndes Produkt ist und daher in § 58 berücksichtigt werden muss. Gartenbaubetriebe, die Kohle einsetzen, würden andernfalls gegenüber Wettbewerbern benachteiligt, die steuerbegünstigte Energieträger einsetzen – mit entsprechenden Rückwirkungen auf den Absatz des deutschen Kohlenbergbaus.

• **Rückerstattung im Falle des Forderungsausfalls (§ 60 EnergieStG-E)**

Der Entwurf zum Energiesteuergesetz enthält nur für die Mineralölsteuer eine Regelung zur Rückerstattung im Falle eines Forderungsausfalls (§ 60). Für die anderen Energieträger, u.a. für Kohle, fehlt eine solche Regelung. Dies hätte zur Folge, dass Kohle liefernden Unternehmen im Fall eines Forderungsausfalls die bereits an das Hauptzollamt gezahlten Steuern nicht erstattet würden. Daher ist eine entsprechende Regelung zur Rückerstattung der Steuer bei Kohle-, Strom- und Erdgaslieferungen in das Gesetz aufzunehmen.

• **Anwendungsvorschriften (§ 67 EnergieStG-E)**

Die in § 67, Abs. 6 vorgesehene Übergangsfrist, die in bestimmten Fällen einen steuerfreien Bezug bzw. Verbrauch von Kohle bis zum 31. Oktober 2006 vorsieht, halten wir für zeitlich nicht ausreichend bemessen. Die aufgrund der EU-Vorgaben einzuführende Kohlesteuer ist für alle Beteiligten – Kohlebetriebe, Kohlelieferer und Kohleverbraucher einerseits, aber auch die Finanzverwaltung andererseits – ein völlig neuer Sachverhalt, der umfangreiche betriebliche, organisatorische und EDV-technische Vorbereitungen erforderlich macht. Zudem müssen von der Finanzverwaltung noch eine Reihe von Durchführungsregeln erlassen werden, die insbesondere auch die Festlegung von Regelungen für Kohlelieferungen betreffen, bei denen eine Heizwertermittlung nicht erforderlich ist (z.B. bei Lieferungen an die Stahlindustrie) oder unverhältnismäßig aufwändig wäre (z.B. Lieferungen an den Wärmemarkt). Die Heizwertermittlung für diese Absatzbereiche allein zum Zwecke der Steuererhebung würde einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten. Um hier eine praktikable Lösung zu finden schlagen wir vor, dass in diesen Bereichen Standardheizwerte zur Anwendung kommen, bei deren Festlegung wir Ihnen gerne behilflich sind.

Vor diesem Hintergrund halten wir die in § 67 Abs. 6 vorgesehene Regelung, die lediglich eine Übergangsfrist für den steuerfreien Bezug und Verbrauch von Kohle in bestimmten Fällen (§ 31 Abs. 4 sowie § 37 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4) bis zum 31. Oktober 2006 vorsieht, nicht für ausreichend. Vielmehr sollte das Inkrafttreten der Kohlesteuer insgesamt bis zum 31. Dezember 2006 ausgesetzt werden. Sollte dem nicht gefolgt werden, bitten wir ersatzweise zumindest um eine Verlängerung der Übergangsfrist in § 67 Abs. 6 bis zum 31. Dezember 2006.

• **Keine Regelung wesentlicher Punkte durch Rechtsverordnung**

Zu unbefriedigenden Ergebnissen führt auch die Tatsache, dass die Ausgestaltung wesentlicher Regelungen des Energiesteuergesetzes einer Rechtsverordnung obliegen soll. Darunter fällt insbesondere die Bestimmung der steuerfreien Verwendung von Erdgas. Damit bleibt der Normanwender bis zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung über die Auslegung der gesetzlichen Vorschrift im Unklaren, was einen unhaltbaren Zustand darstellt.

• **Nachbesserung des Gesetzestextes zugunsten verständlicher Regelungen**

Soweit die Gesetzesfassung der besseren Lesbarkeit der Regelungen des bisherigen Mineralölsteuergesetzes dienen soll, wäre es wünschenswert, wenn die im Gesetz verwendeten Positionen der kombinierten Nomenklatur im Anhang zum Gesetz lesbar gemacht werden würden. Des Weiteren ist der in § 3 Abs. 1 verwendete Anlagenbegriff zu unbestimmt. Wenn dieser tatsächlich im Zusammenspiel mit § 2 Abs. 3 nur auf Gasturbinen und Verbrennungsmotoren abstellen soll, so wäre eine klarere Formulierung erstrebenswert.

Wir fordern insgesamt weiterhin eine konsequente Umsetzung der Energiesteuer-Richtlinie in nationales Recht unter Anwendung aller in der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmeregelungen, um den Standort Deutschland im Wettbewerb mit seinen europäischen Nachbarn nicht zu benachteiligen. Diese Forderung entspricht auch dem Willen der Politik, der im Koalitionsvertrag festgehalten ist und in der Regierungserklärung der Bundeskanzlerin bekräftigt wurde: Die Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen darf keinesfalls zu einer höheren Belastung der Industrieunternehmen führen, sondern lediglich den Vorgaben der europäischen Richtlinie genügen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Wirtschaftsvereinigung Bergbau e. V.

(von Mäßenhausen)

(Maaßen)